

Einwohnerfragestunde

(Nach Ende der Tagesordnung im öffentlichen Teil)

Straßenreinigung

Herr Buchholz erklärte, er finde es ungerecht, dass die Anwohner der Ortschaft mit einem festen Fußweg vor ihrem Grundstück regelmäßig Winterdienst erbringen müssten sowie das Laub zusammenkehren müssten, wohingegen die Anwohner mit einem Grünstreifen vor ihrem Grundstück diese Aufgabe nicht wahrnehmen bräuchten. In diesen Fällen werde die Grünfläche durch den Gärtnerbauhof der Stadt gemäht.

Antwort über das Protokoll

Zunächst muss hier zwischen der Straßenreinigung/Winterdienst und der Pflege der Grünflächen unterschieden werden.

Die Pflege der städtischen Grünflächen obliegt der Stadt.

Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger ergibt sich aus der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) welche aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung, durch den Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.1997 beschlossen wurde. Die Art der Reinigung, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung als auch der Winterdienst ergeben sich aus der Straßenreinigungsverordnung. Beide Vorschriften sind bei der Ordnungsabteilung der Stadt Burgdorf einsehbar.

Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich, soweit die Stadt Burgdorf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh-, Rad- und gemeinsamen Rad- und Gehwege.

Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist oder dieser nicht zum Begehen geeignet ist, am äußersten Rad der Fahrbahn freizuhalten.

Lichtzeichenanlage Bahnübergang

Herr Meinecke fragte an, ob die Möglichkeit bestehe, die Ampel am Bahnübergang zwei Minuten länger auf rot schalten könne, damit der Verkehr besser abfließen könne.

Antwort über das Protokoll

Die Zuständigkeit für die Lichtzeichenanlage am Bahnübergang in Otze liegt bei dem Deutschen Bahn Konzern. Dieser hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine längere Rot-Schaltung der Lichtzeichenanlage aus technischen Gründen nicht möglich sei.

